



Dr. Jörg Twenhöven MdL

Vorsitzender des Ausschusses  
für Kommunalpolitik

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0  
Durchwahl: 25 22

An den  
Vorsitzenden  
des Ausschusses für Kinder, Jug  
und Familie  
Herrn Erich Heckelmann MdL

im Hause

4. November 1993



**Betr.:** Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder  
- GTK

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/5973

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes  
zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tages-  
einrichtungen für Kinder - GTK)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/4583 (Neudruck)

**Bezug:** 37. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 3. November 1993

Sehr geehrter Herr Kollege,

die beiden obengenannten Gesetzentwürfe wurden federführend an den Ausschuß  
für Kinder, Jugend und Familie und zur Mitberatung auch an den Ausschuß für Kom-  
munalpolitik überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat die beiden genannten Gesetzentwürfe in  
seiner 37. Sitzung am 3. November 1993 abschließend beraten und folgende Be-  
schlüsse dazu gefaßt:

1. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 11/4583 (Neudruck) - wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.
2. Die von der SPD-Fraktion zu Artikel 1 Ziffern 2 und 6 b des Gesetzentwurfs der Landesregierung vorgelegten Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Durch den Änderungsantrag zu Ziffer 2 wird eine neue Ziffer 2 a mit folgendem Wortlaut in den Gesetzentwurf eingefügt:

2 a. Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a eingefügt:

§ 13 a

Pauschale Investitionszuschüsse

Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, bei Investitionsmaßnahmen zur Schaffung von Kindergartenplätzen unabhängig von § 13 Abs. 3 den Zuschuß nach Pauschalen festzusetzen. Die Höhe der Pauschale ist an dem Bedarf und dem Grad der Versorgung mit Kindergartenplätzen auszurichten. Das Nähere ist in Verwaltungsvorschriften zu regeln."

Durch den Änderungsantrag zu Ziffer 6 b erhält § 18 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK folgende Fassung:

"(3) Das Land gewährt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuß zu den Betriebskosten der Einrichtungen seines Bezirks. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie folgt: Von den Betriebskosten werden die Elternbeiträge so wie der von den Trägern nach Absatz 2 zu tragende Eigenanteil abgezogen; der sich danach ergebende Betrag wird durch die Zahl 2 geteilt. Elternbeiträge sind die zu entrichtenden Beiträge; ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassene Elternbeiträge sind hinzuzurechnen."

3. Bei der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/5973 - unter Berücksichtigung der beiden obengenannten Änderungsanträge mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Für eine Bekanntgabe dieses Beratungsergebnisse in Ihrem Ausschuß wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr  
gez. Dr. Jörg Twenhöven

F. d. R.



(Günter Baumann)  
Ausschußassistent